

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 83 (2005)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

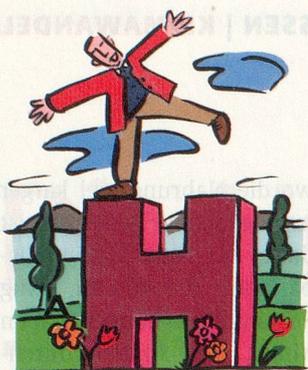
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

ILLUSTRATION: BARBARA BIEFENHOLZ

Ihre AHV-Ansprüche nach dem Wegzug ins Ausland

Ich bin Schweizer Bürger und wurde im August 1940 geboren. In den Jahren von 1955 bis 1962 habe ich in der Schweiz gearbeitet und dabei auch AHV-Beiträge

bezahlt. Leider habe ich aber den AHV-Ausweis verloren. Seit 1963 wohne ich in England und habe seither auch keine AHV-Beiträge mehr bezahlt. Da ich nun

demnächst AHV-berechtigt werde, möchte ich gerne wissen, ob auch im Ausland ein Anspruch auf Leistungen der AHV besteht.

Gerne nehme ich zu Ihrer Frage Stellung, soweit dies aufgrund von Ihren Angaben möglich ist.

Beiträge als Grundlage für Renten der AHV

Die Höhe von AHV-Renten wird im Einzelfall durch Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie durch allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bestimmt. Vollrenten setzen eine vollständige Beitragsdauer voraus. Bei Beitragslücken werden gekürzte Teilrenten ausgerichtet.

Eine volle Beitragsdauer bei der AHV liegt grundsätzlich vor, wenn in jedem Jahr zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) wenigstens der gesetzliche Mindestbeitrag bezahlt wurde. Bei unvollständiger Beitragsdauer können allenfalls auch Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden, zum Auffüllen späterer Beitragslücken angerechnet werden.

Bei den Voll- und Teilrenten wird zudem zwischen Mindest- oder Höchstrente unterschieden. Dabei richtet sich der konkrete Rentenbetrag nach dem durchschnittlichen massgebenden Jah-

reseinkommen im Einzelfall, das insbesondere durch die Höhe der Beiträge und durch allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften bestimmt wird.

Rentenzahlungen ins Ausland

Schweizer Bürger können nach Artikel 18 AHVG ihre AHV-Renten auch im Ausland beziehen. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht sind rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Rentenzahlungen an Ausländer, die im Ausland wohnen, sind aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen möglich.

Während in den bilateralen Abkommen von 1999 die Koordination der Systeme der Sozialen Sicherheit mit den EU-/Efta-Staaten geregelt wurde, bestehen weitere Sozialversicherungsabkommen auch mit vielen anderen Staaten, aufgrund derer AHV-Renten ins Ausland bezahlt werden. Laut AHV-Statistik 2003 leben 26 Prozent der Personen mit Altersrenten im Ausland und beziehen 11 Prozent der von der AHV ausbezahlten Altersrenten.

Zu Ihren Fragen

Sie haben aufgrund der früheren Beitragsjahre und der geleisteten Beiträge grundsätzlich einen An-

spruch auf Altersrenten der AHV. Aufgrund Ihrer Beitragslücken steht Ihnen jedoch nur eine Teilrente zu.

Schon aufgrund Ihres Schweizer Bürgerrechts, aber auch aufgrund der bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU, die auch für England gelten, ist eine Auszahlung ins Ausland möglich.

Der Wohnsitz einer rentenberechtigten Person hat auf die Berechnung der schweizerischen Altersrente keinen Einfluss, da die Berechnung nach schweizerischem Recht in jedem Fall zum gleichen oder einem besseren Ergebnis führt als eine Berechnung nach europäischem Koordinationsrecht. Ob dies ebenfalls für Ihren Rentenanspruch gegenüber der englischen Sozialversicherung gilt, kann ich allerdings nicht beurteilen.

Gemäss Ihren Angaben dürften Sie in der Schweiz und in England einen Teilrentenanspruch haben. Mit der Anmeldung des Rentenanspruchs bei der englischen Sozialversicherung wird nach den bilateralen Verträgen grundsätzlich auch die Rente der AHV angemeldet. Nähere Auskünfte kann in England auch die zuständige Verbindungsstelle erteilen (The International Pension Centre, Tyneview Park, Newcastle upon Tyne, NE98 1BA; im Inter-



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Senectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

net zu finden unter der Adresse www.thepensionservice.gov.uk.

Sie können Ihren AHV-Rentenanspruch aber auch bei der AHV direkt anmelden. Dazu ist das ausgefüllte «Anmeldungsformular für eine Altersrente» bei der zuständigen Vertretung der Schweiz in Grossbritannien (Botschaft, Konsulat) oder bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (Avenue Edmond-Vaucher 18, Case postale 3100, 1211 Genève 2) einzureichen.

Jeder Rentenanmeldung ist ein so genannter AHV-Ausweis der rentenberechtigten Personen beizulegen. Wer diesen Ausweis verloren hat, der kann mit dem Formular «Anmeldung für einen Versicherungsausweis» einen Ersatzausweis bei der zuständigen Ausgleichskasse anfordern.

Die offiziellen Formulare zur Rentenanmeldung und für die Anmeldung eines Versicherungsausweises erhalten Sie über Ihre Ausgleichskasse oder im Internet unter www.ahv.ch, wo Sie auch weitere Informationen, Formulare und Merkblätter zu Sonderfragen finden.

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

AHV-Beiträge nach einer Frühpensionierung

Ich wurde 1941 geboren und habe nach der Frühpensionierung eine eigene Firma gegründet. Während ich im Jahr 2003

insgesamt AHV-Beiträge von mehr als 5500 Franken bezahlt habe, belaufen sich meine Beiträge für 2004 nur noch auf

rund 1600 Franken. Ich möchte wissen, ob diese Beiträge genügen, damit 2004 «als Beitragsjahr akzeptiert» wird.

Beitragslücken führen zu Renten-kürzungen.

Die Höhe der AHV/IV-Renten wird einerseits durch die Einkommen, die sich aus den bezahlten Beiträgen ergeben, und andererseits durch die Beitragszeit bestimmt. Wurde während der Dauer der Beitragspflicht nicht für jedes Jahr wenigstens der Mindestbeitrag bezahlt, dann bestehen Beitragslücken, die grundsätzlich zu Rentenkürzungen führen. Um Beitragslücken zu vermeiden, muss in jedem Kalenderjahr zwischen Vollendung des 20. Altersjahres bis zur Rentenberechnung wenigstens der AHV-Mindestbeitrag von gegenwärtig 425 Franken bezahlt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für nicht erwerbstätige Personen. Bezahlt allerdings ein Ehegatte aus Erwerbstätigkeit wenigstens den doppelten Mindestbeitrag, ist damit auch die Mindestbeitragspflicht des nicht erwerbstätigen Ehegatten erfüllt, sodass für die Rentenberechnung keine Beitragslücke besteht.

Die Beitragspflicht ist abhängig vom Erwerbseinkommen oder den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Auch wenn für die Rentenberechnung keine Beitragslücke besteht, bedeutet die Bezahlung des Mindestbeitrages nicht, dass damit die Beitragspflicht an sich erfüllt ist. Es ist zu prüfen, ob die Beiträge auf Erwerbseinkommen mindestens dem halben Beitrag entsprechen, der von Nichterwerbstätigen geschuldet wäre.

Da nun der Beitrag der Nichterwerbstätigen auf höchstens 10 100 Franken limitiert ist, haben Sie im Jahr 2003 die Beitragspflicht aus Erwerbstätigkeit in jedem Fall erfüllt. Ob dies auch 2004 der Fall ist, hängt von Ihrem Vermögen und allfälligem Renteneinkommen, beispielsweise wegen einer frühzeitigen Pensionierung, ab.

Die AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen richten sich nach dem Vermögen und allfälligen kapitalisierten Renteneinkünften. Bei Vermögen und 20fachen Renteneinkommen bis insgesamt

300 000 Franken ist der jährliche Mindestbeitrag von 425 Franken, ab 3 950 000 Franken der Höchstbeitrag von 10 100 Franken pro Jahr geschuldet. Da Verheirateten je die Hälfte des Vermögens und der 20fachen Renteneinkommen beider Ehegatten angerechnet wird, schulden Eheleute mit Vermögen und 20fachen Renteneinkünften bis 600 000 Franken den doppelten Mindestbeitrag, also 850 Franken, ab Vermögen und 20fachen Renteneinkünften von insgesamt 7 800 000 Franken den doppelten Höchstbetrag, also 20 200 Franken im Jahr.

Wenn Sie für 2004 AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit von rund 1600 Franken bezahlen, ist die Beitragspflicht erfüllt, sofern Sie als Nichterwerbstätiger höchstens rund 3200 Franken schulden würden. Dies entspricht für eine unverheiratete Person einem Vermögen und 20fachen Renteneinkünften von 1 650 000 Franken, für ein Ehepaar von 3 300 000 Franken. Bei allfälligen Unklarheiten über die Beitragspflicht

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entschiede dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

können Sie sich an Ihre Ausgleichskasse wenden, um spätere unliebsame Nachforderungen zu vermeiden.

Nähere Einzelheiten und Beispiele zur Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen finden Sie im entsprechenden Merkblatt, welches Sie im Internet unter www.ahv.ch abrufen oder bei Ihrer Ausgleichskasse oder AHV-Zweigstelle beziehen können.

INSERAT



Rehabilitation über dem Alltag über dem Durchschnitt

Postoperative Rehabilitation nach Hüft-, Knie- und Schultergelenks- und Rückenoperationen
Herzrehabilitation

- Wassergymnastiken und Aquafit
- Gruppengymnastiken
- Walking oder Schneeschuhlaufen je nach Saison
- Entspannungstechniken
- Terraintraining und begleitete Spaziergänge
- Gesundheitstraining und Vorträge
- Einmalige Lage
- Betreuung durch Fachärzte
- Physiotherapie
- Fitnessraum
- Hallenschwimmbad
- Therapiebad
- Diätlernküche




Senden Sie uns bitte weitere Unterlagen

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Rehabilitationsklinik
CH-6083 Hasliberg

Ärztliche Leitung: Dr. med. Eduard Hefti
Facharzt FMH für Innere Medizin,
Facharzt FMH physikalische Medizin
und Rehabilitation

Tel. 033 972 55 55
Fax 033 972 55 56

www.haslibergerhof.ch
E-Mail: info@haslibergerhof.ch